

# **Änderungen des Bebauungsplanes Am Langen Weg vom 16.03.2000**

## 1. Änderung vom 07.02.2002 – Dachneigung

Beschlusstext: „Die Nr. 2.1 – Dächer – der textlichen Festsetzungen erhält folgende neue Fassung:

Flachdächer sind nur für Carports zulässig. Eine Begrünung der Flachdächer ist erwünscht.

Bei Sattel- und Krüppelwalmdächern sind für Haupt- und Nebengebäude 25° bis 50° Dachneigung zulässig.

Bei Pultdächern sind bei Haupt- und Nebengebäuden 10° bis 25° Dachneigung zulässig“.

## 2. Änderung vom 03.04.2003 – Wandhöhe

Beschlusstext:

„Textliche Festsetzungen, 1.2 Maß der baulichen Nutzung – 1. und 2. Absatz erhalten folgende Fassung:

Regelung der Wandhöhe: Für vier Grundstücke am Langen Weg sind maximal 4,50 m Wandhöhe zugelassen und für die übrigen 4,00 m.

Als Wandhöhe gilt nach Art. 6 Abs. 3 BayBO die Höhe der Wand ab OK

Fertigfußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut

Zeichnerische Festsetzungen, 2. Maß der baulichen Nutzung – 4. Absatz erhält folgende Fassung:

max. OK 4,00 m Wandhöhe an der Traufseite als Höchstmaß 4,00 m über OK Fertigfußboden im Erdgeschoss als Beispiel“

## 3. Änderung vom 08.04.2004 – Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Flächen

Beschlusstext: „Textliche Festsetzung 1.4 – Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen – erhält folgende Fassung:

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen auf den Grundstücken dürfen nach den Vorschriften der BayBO auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.“

## 4. Änderung vom 18.08.2005 – Dachform

Beschlusstext: „Die Nr. 2.1 der textlichen Festsetzungen – Dächer – erhält folgende neue Fassung:

Flachdächer sind nur für Carports und Garagen zulässig. Eine Begrünung der Flachdächer ist erwünscht.

Bei Satteldächern und Krüppelwalmdächern sind für Haupt- und Nebengebäude 25° bis 50° Dachneigung zulässig.

Bei Pultdächern sind bei Haupt- und Nebengebäuden 10° bis 25° Dachneigung zulässig.“

## 5. Änderung vom 06.05.2021 – Dachform

Beschlusstext: „Die Nr. 2.1 der textlichen Festsetzungen – Dächer -erhält folgende neue Fassung:

Flachdächer sind für Haupt- und Nebengebäude zulässig. Eine Begrünung der Flachdächer wird empfohlen.

Bei Sattel- und Krüppelwalmdächern sind für Haupt- und Nebengebäude 25° bis 50° Dachneigung zulässig.

Bei Pultdächern sind bei Haupt- und Nebengebäuden 10° bis 25° Dachneigung zulässig.“